

ANGLERSIEDLUNG NEUBRÜCK e. V.

Vereinssatzung

Stand: Oktober
2018

Anglersiedlung Neubrück e.V. im Deutschen Angelfischerverband

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Anglersiedlung Neubrück e.V.“, (nachfolgend Verein/Körperschaft genannt) und ist ordentliches Mitglied im Kreisanglerverband Dahme-Spreewald e.V., der Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. im DAFV ist.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger der „DAV-Grundorganisation der Anglersiedlung Neubrück e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Cottbus Nr. 5122 C eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Groß-Köris, Ortsteil Neubrück.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine selbständige Vereinigung von Anglern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Hege und Pflege der an und in den Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz und nötigenfalls die Wiederherstellung der Biotope;
 - die aktive Mitarbeit beim Natur- und Umweltschutz;
3. Der Verein verhält sich religiösen Gemeinschaften und allen demokratischen Parteien gegenüber neutral und lehnt rassistische, nationalistische und faschistische Neigungen jeglicher Art unwiderruflich ab.

§ 2a Förderungen außerhalb der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die Sport- und Freizeitschiffahrt außerhalb der Gemeinnützigkeit.
2. Die Förderung und Durchführung des Angelns in all seinen Formen nach den Regeln der CIPS (Confederation Internationale de la Peche Sportive).
3. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
4. Die Förderung und Anleitung der Vereinsjugend.
5. Den Mitgliedern und Familienangehörigen, die den Angelsport auf den Neubrücker Gewässern ausüben wollen, Gelegenheit zu geben, Unterkunftsstätten gemäß der Ortsatzung der Gemeinde Groß-Köris auf Kleinparzellen zu schaffen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und sich schriftlich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Bis zum Vorliegen der Volljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um die Belange des Vereins und/oder des Natur- und Umweltschutzes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Die Vereinsmitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft bewirkt keinen Anspruch auf das Nutzungsrecht auf eine Parzelle, sie ist aber Voraussetzung für die Vergabe des Nutzungsrechtes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung und der dazu bestehenden Ordnungen. Es besteht das Recht, nach der vorgeschriebenen Prüfung eine Angelberechtigung des DAFV zu erwerben. Es besteht weiterhin das Recht, vereinseigene Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, ab vollendetem 18. Lebensjahr andere ordentliche Mitglieder oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und ist zum Zeitpunkt der Volljährigkeit stimmberechtigt. Mitglieder können als Gast an Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.
3. Es besteht die Pflicht, die jährlich von den Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge, Gebühren, Grundstückskosten, Umlagen und sonstige Kosten innerhalb der gesetzten Frist ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Weiterhin besteht die Pflicht, die jährlich

festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden im Verein zu erbringen und durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen die einzelnen bestehenden Ordnungen werden entsprechend geahndet; im Rahmen der Befugnisse erteilten Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Sports ist das Gebot der Fairness stets zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen nach §10
- d) sonstigen Kommissionen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Abweichend wird in Siedlungsangelegenheiten das Stimmrecht in der Siedlungsordnung geregelt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kommissionen und Entlastung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d) Ernennung von besonders verdienstvollen und jahrelang tätigen Vorstandsmitgliedern zu Ehrenvorsitzenden, sie haben eine beratende Stimme auf Vorstandssitzungen
- e) Aufstellung folgender Ordnungen.
 - Siedlungsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Revisionskommissionsordnung
 - Schlichtungsordnung
 - Beitragsordnung
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus den Ordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen, ersatzweise ist der Aushang zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Außerdem finden zwei weitere Mitgliederversammlungen in jedem Geschäftsjahr statt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und zu archivieren ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

- 1.) der Vorsitzende,
- 2.) ein zweites Vorstandsmitglied,
- 3.) ein drittes Vorstandsmitglied,
- 4.) ggf. ein viertes Vorstandsmitglied,
- 5.) ggf. ein fünftes Vorstandsmitglied

Die Vertretungsbefugnis zu 2.) bis 5.) wird unmittelbar nach der Wahl durch den Vorsitzenden festgelegt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird in der Weise beschränkt, dass er für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 3000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands und bei Rechtshandlungen von mehr als 10.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Auch Ehrenmitglieder können dem Vorstand angehören.

2. Der Vorstand kann zur Aufgabenverteilung einen Beirat einsetzen, der als erweiterter Vorstand (Beisitzer) ohne Vertretungsbefugnis nach außen fungiert. Die Anzahl der Beisitzer und die Aufgabengebiete werden vor jeder Wahl durch den Vorstand festgelegt. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und ist gegenüber seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorstand und die Beisitzer sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des jeweiligen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Geschäftsführung des Vereins
 - e) Umsetzung aller gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - g) Vergabe von Nutzungsrechten für Parzellen

4. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in monatlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist im Voraus nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

6. Der Vorstand kann durch Beschluss für einen zeitlich begrenzten Zeitraum zur Organisation einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins, zur Lösung strategischer Fragen, zur Erreichung strategischer Ziele, zur Sicherstellung der Vereinsverwaltung und für operative Arbeiten einen Mitarbeiter beschäftigen. Er kann Mitglied des Vorstandes sein. Die Qualifikation des Mitarbeiters muss dem Aufgabenprofil entsprechen, die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und wird vertraglich geregelt.

7. Um Beeinträchtigungen des Vereinslebens zu vermeiden und damit letztlich die Erreichung der Vereinsziele zu gewährleisten, hat der Vorstand bei Fehlverhalten von Mitgliedern folgende Sanktionsmöglichkeiten:

- Rüge/Ermahnung
- Abmahnung
- Geldstrafe bis zu einer Höhe von 500,00€
- Befristeter Ausschluss von Mitgliedschaftsrechten
- Vereinsausschluss des Mitglieds

§ 10 Revisoren und Schlichtung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen 1. Revisor und zusätzlich ein bis drei weitere Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Beirates oder Ausschusses sein dürfen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Kontrolle der Einhaltung von Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüssen. Jede/r Revisor/in übernimmt darüber hinaus die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses im Sinne der Schlichtung. Die Prüfung der Buchführung/Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich sowie der Mitgliederversammlung als Bericht mitzuteilen. Die Revisoren beantragen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Die Revisoren haben im Sinne ihrer Aufgaben das Recht zu Auskünften vom Vorstand.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen sein. Dabei sind auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

Der Antrag der Auflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher stehen und mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Groß Körös, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines oder mehrerer Liquidatoren mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.10.2018 in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung vom 21.04.2018 außer Kraft.